

## **Einsatz von Sozialinspektoren im Kanton Zürich: Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**

**Sozialinspektoren überprüfen, ob die von einem Sozialhilfeempfänger gemachten Angaben zutreffend sind. Sie werden von den zuständigen Sozialämtern der Gemeinden eingesetzt, wenn ein Verdacht auf Missbrauch von Sozialhilfegeldern besteht. Solche Kontrollen können durch eigene Mitarbeitende oder durch beauftragte Drittpersonen erfolgen. Die Mittel, die für die Abklärungen eingesetzt werden, müssen verhältnismässig sein. Auch beauftragte Drittpersonen dürfen nur Mittel anwenden, die auch das Sozialamt bei seinen Abklärungen einsetzen darf.**

### **Ausgangslage**

Die Sozialämter der Gemeinden müssen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Bezug von Sozialleistungen überprüfen: Sie verlangen die notwendigen Angaben beim Erstgesuch, überprüfen periodisch, ob die Voraussetzungen für den Bezug noch gegeben sind und werden aktiv, wenn ein Verdacht auf Missbrauch vorliegt. Um insbesondere Verdachtsfälle auf Sozialhelfemissbrauch überprüfen zu können, erwägen die Gemeinden den Einsatz von sogenannten Sozialinspektoren. Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellen sich dabei die folgenden Fragen:

- Wieweit dürfen externe Dritte mit der Abklärung von Verdachtsfällen beauftragt werden?
- Welche Mittel dürfen Mitarbeitende oder externe Dritte für ihre Abklärungen einsetzen?

### **Abklärung von Verdachtsfällen**

Das Sozialamt klärt ab, ob eine gesuchstellende Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat. Diese Abklärung erfolgt bei der Einreichung des Erstgesuchs, bei der periodischen Überprüfung sowie bei einer anlassbezogenen Kontrolle, beispielsweise wenn ein Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug vorliegt.

Das Sozialamt klärt den Sachverhalt in jedem Fall von Amtes wegen ab. Die gesuchstellende Person trifft eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht: Sie hat über ihre Verhältnisse wahr-

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Zürich  
Postfach, 8090 Zürich

Tel.: 043 259 39 99  
Fax: 043 259 51 38

datenschutz@dsb.zh.ch  
www.datenschutz.ch

heitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in sachdienliche Unterlagen zu gewähren. Sie bestätigt ihre Angaben schriftlich und wird auf die Folgen einer falschen Auskunftserteilung hingewiesen.

Auch wenn ein Verdachtsfall vorliegt, hat das Sozialamt den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, und die betroffene Person hat entsprechend mitzuwirken. Sie ist mit einem Verdacht zu konfrontieren.

Mit einer solchen Abklärung kann grundsätzlich auch eine Drittperson beauftragt werden. Das Sozialamt bleibt jedoch für diese Abklärungen vollumfänglich verantwortlich. Es hat eine Drittperson sorgfältig auszuwählen und sie zu instruieren. Der Auftrag ist zu präzisieren, und nur die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen sind der Drittperson mitzuteilen.

Mittels schriftlicher Vereinbarung muss das Sozialamt sicherstellen, dass die beauftragte Drittperson sich an die datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere an die Schweigepflicht hält. Die beauftragte Drittperson darf Informationen nur für das auftraggebende Sozialamt verwenden und nur diesem bekannt geben. Eine anderweitige Verwendung der Informationen ist strafbar. Die beauftragte Drittperson ist auch zu verpflichten, die Informationen sicher aufzubewahren und diese bei Vertragsauflösung an das auftraggebende Sozialamt vollumfänglich herauszugeben oder zu vernichten.

Der Datenschutzbeauftragte bietet Checklisten für das Erstellen solcher Vereinbarungen an: [http://www.datenschutz.ch/themen/2005\\_checklisten\\_outsourcing.pdf](http://www.datenschutz.ch/themen/2005_checklisten_outsourcing.pdf)

Mit der Abklärung von Sachverhalten bei Verdachtsfällen kann auch eine andere Amtsstelle (z.B. die Polizei) beauftragt werden. In diesem Zusammenhang gelten für diese Amtsstelle die gleichen gesetzlichen Vorgaben wie für das Sozialamt, das weiterhin für diese Abklärungen verantwortlich bleibt.

## Mittel zur Sachverhaltsabklärung

Für die Abklärung des Sachverhaltes können grundsätzlich alle Informationen und Unterlagen beigezogen werden, die hierfür geeignet und erforderlich sind. Dies können die Befragung Beteiligter und von Auskunftspersonen sein, der Bezug von Amtsberichten, Urkunden und von Sachverständigen, der Augenschein oder andere geeignete Mittel.

Die für die Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Informationen sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen. Die betroffene Person hat auch hier eine Mitwirkungspflicht. Das Sozialamt hat die gesuchstellende Person zu unterrichten, wenn sie weitere Auskünfte einholt. Dazu gehört auch die Angabe, in welcher Form weitere Abklärungen vorgenommen werden.

Die für die Ermittlung des Sachverhaltes zur Verfügung stehenden Mittel sind verhältnismässig anzuwenden. Die eingesetzten Mittel müssen das Ziel der Abklärung rechtfertigen. Wenn der Sachverhalt bereits durch die eingereichten Unterlagen des Gesuchstellers abgeklärt werden kann, sind weitergehende Abklärungen wie die Befragung von Dritten nicht mehr notwendig.

Auch das Abklären des Sachverhaltes bei Verdachtsfällen erfordert einen verhältnismässigen Einsatz der Mittel. Angaben, die durch den verhältnismässigen Einsatz der Mittel nicht erhältlich sind, sind entsprechend bei der Gesamtbeurteilung des Sachverhaltes zu würdigen. Darüber hinausgehende Abklärungen sind nicht zulässig.

Hausbesuche sind verhältnismässig, wenn deren Ziel klar definiert ist. Fotos und andere technische Hilfsmittel sind einsetzbar, soweit sie einen öffentlich einsehbaren Raum beobachten und Tätigkeiten betreffen, die mit dem Ziel der Abklärung zusammenhängen. Der betroffenen Person sind in jedem Fall die Ergebnisse einer Sachverhaltsabklärung bekannt zu geben. Werden Informationen von Drittpersonen erhoben, sind diese darauf aufmerksam zu machen, dass sie keine Auskunftspflicht trifft. Amtsstellen können Auskunft erteilen, soweit die Voraussetzungen der Amtshilfe gegeben sind.

An diese Vorgaben haben sich auch die beauftragten Drittpersonen zu halten.

Wenn ein Verdacht auf strafbares Verhalten vorliegt, kann das Sozialamt eine Strafanzeige einreichen. Diesfalls ist es der Polizei auf Anordnung der Strafuntersuchungsbehörde erlaubt, Ermittlungsmethoden wie polizeiliche Überwachungsmassnahmen oder Hausdurchsuchungen einzusetzen.